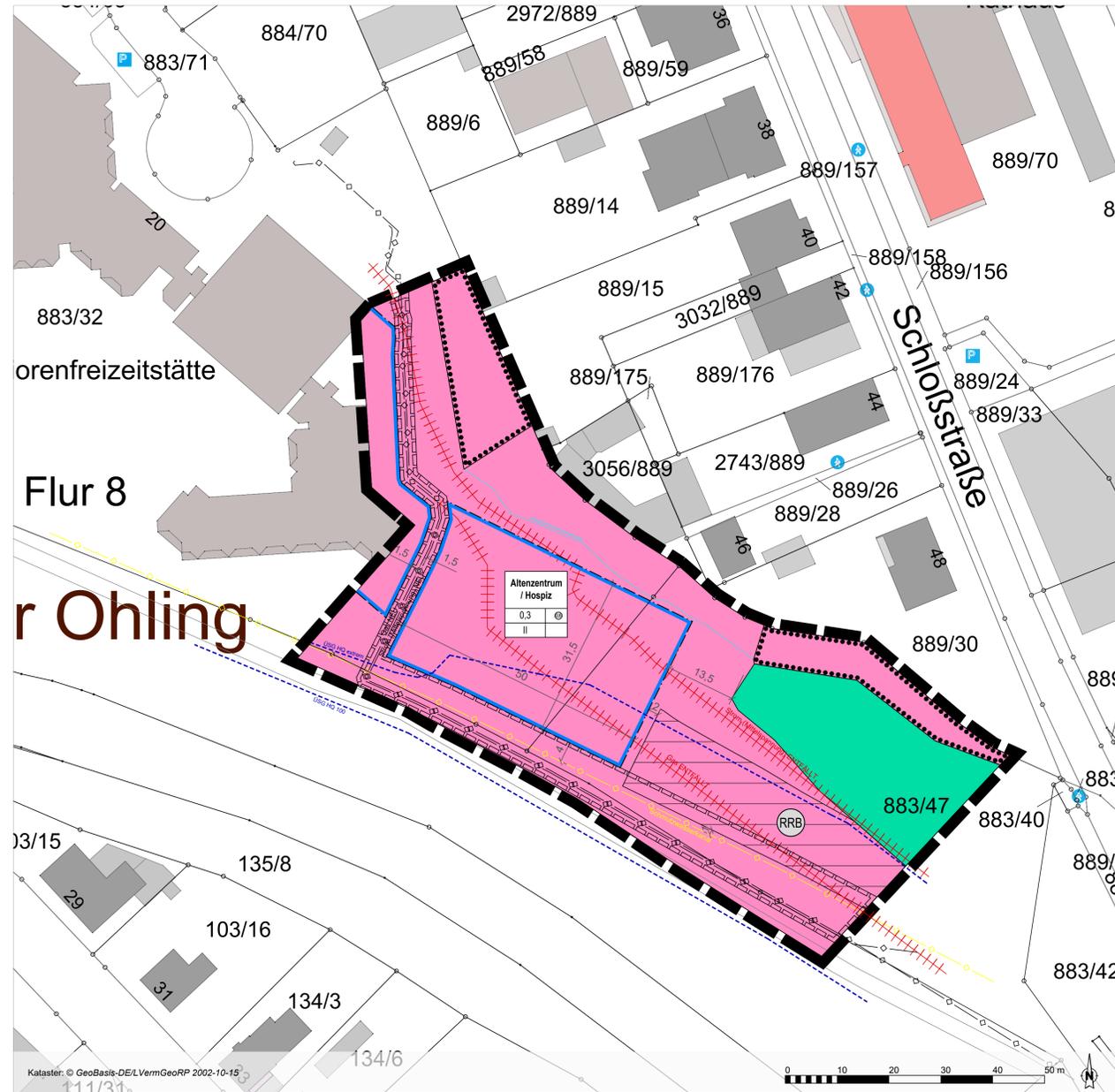


Bebauungsplan W-27-01 "Ohling - Schweiz", 1. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I, S. 674)	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl., S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl., S. 543)
Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 353)	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl., S. 21)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl., S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 287)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3908)	Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl., S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl., S. 118)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I, S. 4458)	Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl., S. 543)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3901)	Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Legende

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)
- Altenzentrum / Hospiz
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)
- unterirdisch
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB)
- Regenwasserrückhaltebecken
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)
- Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) Abs.6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- ENTFALL Leitung unterirdisch
- Unterkante Fels (laut Vermessung)

Erläuterung Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung & Ordnungsziffer

Altenzentrum / Hospiz
0,3
II

Grundflächenzahl → 0,3 ← Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse → II ←

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 (1) BauGB am 02.07.2020

Frühzeitige Beteiligung

Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB vom 07.12.2020 bis einschließlich 18.01.2021

Behörden und Träger öffentlicher Belange Schreiben vom 03.12.2020

Offenlegung und Beteiligung der Behörden

Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 17.01.2022 bis einschließlich 21.02.2022

Behörden und Träger öffentlicher Belange Schreiben vom 10.01.2022

Satzungsbeschluss

Satzungsbeschluss gemäß § 24 GemO und § 10 (1) BauGB am 17.05.2022

Wittlich, den (Bürgermeister)

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Wittlich, den (Bürgermeister)

Rechtskraft

durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB am

Wittlich, den (Bürgermeister)

Textliche Festsetzungen

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

1.1. Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird folgende Gebietsart festgesetzt:

Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung „Altenzentrum / Hospiz“

Zulässig sind bauliche Anlagen, die der Zweckbestimmung „Altenzentrum / Hospiz“ entsprechen. Hierzu gehören auch Aufenthalts- und Veranstaltungsraumlichkeiten für Senioren, Wohn- und Betreuungsräume, Pflegeunterkünfte sowie Dienstleistungen aus dem Betreuungs- / Pflege- und Versorgungsbereich.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl GRZ
Die zulässige Grundflächenzahl wird auf 0,3 festgesetzt und darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,5 überschritten werden.

Geschossflächenzahl (GFZ)
Die zulässige Geschossflächenzahl wird auf 0,6 festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse
Die Zahl der Vollgeschosse wird auf II als Maximum festgesetzt.

1.3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen gemäß Planeintrag festgesetzt.

1.4. Unterirdische Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden unterirdische Leitungen und Kanäle festgesetzt, die zu erhalten bzw. in die gewählte Trasse zu verlegen sind.

1.5. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt.

1.6. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Im Plangebiet wird ein Bereich als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes RLP festgesetzt.

1.7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1: Beleuchtung
Für die Beleuchtung der Außenflächen des Grundstücks sind zur Vermeidung einer schädigenden bzw. störenden Wirkung auf Insekten und Fledermäuse nur Leuchtmittel mit warmweißem Licht (Farbtemperatur max. 3300 K) und geringem Anteil von Wellenlängen unter 500 nm (z.B. entsprechende LED, Natriumdampflampen, monochromatische „Gelblichlampen“) zulässig. Die Beleuchtung ist so auszurichten, abzuschirmen und zu gestalten, dass sie nicht nach oben oder zur Seite abstrahlt (geschlossene Lampenkörper, Vermeidung von Streulicht). Die Leuchtpunkthöhe ist möglichst niedrig zu halten. Insbesondere die Felswand, die Fläche für Wald sowie die gewässerbegleitenden Gehölze an der Lese sind nachts als Dunkelkorridore vor direkter Beleuchtung zu schützen. Die Beleuchtung der Außenflächen des Grundstücks ist möglichst sparsam zu wählen, auf eine Vollausleuchtung des Grundstücks ist zu verzichten. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß, z.B. durch Zeitschaltgeräte oder Bewegungsmelder, zu begrenzen.

M2: Eingriffe in die Felswand (Artenschutzmaßnahme Fledermäuse)
Eingriffe an der Felswand zum Schutznetzbau müssen zum Schutz potenziell überwinternder Fledermäuse außerhalb des Vollwinters erfolgen. Eingriffe in das Gestein an sensiblen Bereichen (untere und mittlere Abschnitte der Felswand) sind diese nur nach negativer Fledermaus-Besatzkontrolle zulässig.

M3: Dachbegrünung
Flachdächer und fachgeneigte Dächer bis 15° sind zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine extensive Begrünung bestehend aus einheimischen Mager-, Trockenrasen- und Sedumarten mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind Flächen für erforderliche haustechnische Einrichtungen (Aufzugschächte, Lüftungen, Dachfenster etc.) und Wartungswege sowie Abstandsflächen zu konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderlichen Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen). Zusätzlich zur gänzlich festgesetzten Dachbegrünung sind nur aufgeständerte Photovoltaikmodule zulässig, wobei die Flächen unterhalb der Module ebenfalls zu begrünen sind.

M4: Begrünung Rückhaltebecken
Das Regenrückhaltebecken ist mit einem standortgerechten extensiven Landschaftsrasen mit einem Mindestanteil an Kräutern und Leguminosen von 30 % zu begrünen.

M5: Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen
Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind als unversiegelte Grünflächen mit Laubgehölzanteil anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Bei der Gehölzauswahl sind zudem möglichst einheimische, standortgerechte, insektenfördernde und/oder vogelfreundliche Laubbäume und -sträucher zu verwenden. Die Anlage von unbegrünten oder wasserundurchlässigen flächigen Schotter- oder Steinschüttungen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Zuwegungen, Stellplätze und Terrassen.

1.8. Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingetragenen Leitungsrechte werden zugunsten der Leitungsträger (Stadtwerke Wittlich, Westnetz GmbH, Stadtwerke Trier) festgesetzt.

1.9. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher bestehende Bepflanzung ist bei Baumaßnahmen normkonform durch Sicherungsmaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich gem. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Dieser Schutz umfasst den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der Gehölze, welche als Grünfläche zu erhalten sind. Abgängige Bäume und Sträucher sind nach 1 Jahr artgleich und in angemessener Größe zu ersetzen.

1.10. Zuordnung naturschutzfachlicher Maßnahmen (§ 9 Abs. 1a Satz 2 und § 135 BauGB)

Den Eingriffen werden 2.540 m² der externen Ausgleichsmaßnahme des Ökotoons Wittlich Neuerburg (OEK-1385046558447) in der Gemarkung Neuerburg (Flur 5, Flurstück 1/23 tw.) zugeordnet.

2. Hinweise

2.1. Erde / Baugrund

a) Die DIN 18 300 „Erarbeiten“ ist zu berücksichtigen.
b) Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrunds“ sind zu beachten.
c) Die einschlägigen DIN-Normen, wie DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2 sind zu beachten.
d) Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
e) Für konkrete Einzelbauwerke werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen (Haupterkundungen) empfohlen

2.2. Boden / Altlasten

Der Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren ist zu berücksichtigen.

2.3. Denkmalschutz

Auf die Anzeige- und Ablieferungspflicht gemäß §§ 16 bis 19 DSchG RLP für archäologische Funde bzw. Befunde im Plangebiet wird hingewiesen.

2.4. Rodung von Gehölzen

Die Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gem. § 39 und § 44 BNatSchG sind zu beachten. Die zu rodenden Bäume und Gehölze sind vor Beginn von Rodungs- und Fällungsarbeiten auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Zur Vermeidung der Vernichtung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten dürfen Abriss-, Rodungs- und Fällungsarbeiten nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. erfolgen (Ausnahmen s. § 39 (5) BNatSchG).

Bestandteile des Bebauungsplans

Dieser Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung und der Umweltbericht sind dem Bebauungsplan beigelegt.

Stadtverwaltung Wittlich
- FACHBEREICH PLANUNG UND BAU -

Im Auftrag

HANS HANSEN

Wittlich, den

Stadt Wittlich



Bebauungsplan W-27-01 "Ohling - Schweiz" 1. Änderung

Satzung

Stand: 17. Mai 2022
Maßstab: 1:500



Erarbeitet durch: **Planung1** Stadtplanung | Beratung
Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP
Schloßstraße 11
54516 Wittlich

www.planung1.de
info@planung1.de
T 06571 177 98 00
F 06571 177 98 01